



***FEDERATION INTERNATIONALE
DE MOTOCYCLISME***

**ETHIKKODEX DER FIM
2025**

AUSGABE 2025

ETHIKKODEX DER FIM

BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

VORWORT

- 1. ANWENDUNGSBEREICH**
- 2. VERHALTENSREGELN**
- 3. SANKTIONEN**
- 4. DIE ETHIKKAMMER**
- 5. VERFAHREN**
- 6. VERFAHRENSREGELN**
- 7. BERUFUNG**

Alle Verweise auf das männliche Geschlecht in diesem Dokument dienen ausschließlich der Vereinfachung und beziehen sich auch auf das weibliche Geschlecht, es sei denn, der Textzusammenhang erfordert etwas anderes.

BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Die folgenden in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe haben für alle Bestimmungen folgende Bedeutung:

Code	Der Ethikkodex der FIM
CAI	Internationales Berufungsgericht
CONU/s	Kontinentalunionen der FIM
Kommission/en	Die Kommission für Rundstreckenrennen (CCR); die Motocross Kommission (CMS); die Trial-Kommission (CTR); die Enduro-Kommission (CEN); die Cross-Country Kommission (CTT); die Kommission für Bahnrennen (CCP); die Kommission für Touristik und Freizeit (CTL); die Kommission für Mobilität (CPM); Internationale Kommission für Nachhaltigkeit (CID); Kommission für Frauen (CFM); Internationale Medizinische Kommission (CMI); Internationale Technische Kommission (CTI); Kommission für E-Bikes (CEB); Kommission für klassische Motorräder (CMC) und alle anderen vom FIM-Vorstand eingesetzten Kommissionen für sportliche und nicht sportliche Belange.
Ethikkammer	Ein Ethikgremium der FIM, das aus mindestens vier Mitgliedern der LJI und mindestens vier vom FIM-Vorstand bestätigten Mitgliedern besteht.
Ethikausschuss	Mitglieder der Ethikkammer, die über Verstöße gegen den Code entscheiden.
Spielfeld	Während eines FIM-Wettbewerbs oder einer FIM-Veranstaltung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Übungs-, Qualifikationsveranstaltungen und/oder -runden, Versammlungen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit FIM-Wettbewerben stehen, und Aufenthalte in Einrichtungen, die einen FIM-Wettbewerb unterstützen.
FIM	<i>Fédération Internationale de Motocyclisme</i>
FIM BD	FIM Vorstand
FIM-Veranstaltung	Jede von der FIM organisierte Veranstaltung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf FIM-Wettbewerbe oder Welt-/Interkontinentalmeisterschaften/FIM-Preise/Weltrekorde, FIM-Vollversammlung, FIM-Preisverleihung, FIM-Familienwoche, von der FIM veranstaltete Seminare, Konferenzen und Schulungen usw.
Teilnehmer an FIM-Veranstaltungen	Jede natürliche oder juristische Person, die an einem FIM-Wettbewerb oder einer FIM-Veranstaltung teilnimmt.
FIM-Familie	Alle Personen, die in irgendeiner Weise mit der FIM, CONU, FMN oder einer anderen entsprechenden Motorradorganisation involviert sind.

FIM-Lizenz	Dokument für Offizielle, Teilnehmer an FIM-Veranstaltungen, Hersteller und Teams, die an einer FIM-Weltmeisterschaft/Preisveranstaltung oder an FIM-Weltrekorden sowie an bestimmten nationalen Veranstaltungen, die für ausländische Teilnehmer offen sind, teilnehmen sollen.
FIM-Mitarbeiter	Jeder FIM-Mitarbeiter oder jede Person, die auf befristeter Basis oder im Rahmen eines Mandats für die FIM arbeitet.
FMN/s	Nationale Sportbehörden der FIM
GA	Generalversammlung
Interner Prüfer	Person, die für die Kontrolle und Überprüfung der Finanz- und Buchhaltungsvorgänge innerhalb der FIM zuständig ist.
Untersuchungsausschuss	Mitglieder der Ethikkammer, die für die Untersuchung und Tatsachenfeststellung vor der formellen Eröffnung des Verfahrens vor dem Ethikausschuss zuständig sind.
LJI	Liste der internationalen Richter
Hersteller	Hersteller, der im Besitz einer FIM-Lizenz für die Teilnahme an einer FIM-Weltmeisterschaft, FIM-Preisveranstaltung oder einem FIM-Weltrekord ist.
Motorradfahren	Gilt für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzung motorisierter Landfahrzeuge, unabhängig von ihrer Antriebsart (z. B. thermisch, elektrisch) mit weniger als vier Rädern, Quads, SSV und/oder Raupenketten oder Skier, wie von der Generalversammlung festgelegt.
Außerhalb der Rennstrecke	Jeder Ort oder jede FIM-Veranstaltung, die außerhalb eines Fahrerlagers stattfindet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die FIM-Generalversammlung, die FIM-Preisverleihung, die Konferenz der FIM-Kommissionen, Seminare, Konferenzen und Schulungen, die von der FIM organisiert werden, Trainingseinheiten vor oder während Wettbewerben usw.
Offizielle	Jedes Mitglied der Rennleitung, die Sportkommissare und die Mitglieder des Gremiums der Sportkommissare, die internationale Jury, die Schiedsrichter, die Streckenposten oder jede Person, die als Vertreter der FIM/FMN oder in deren Auftrag handelt.
Veranstalter	Ausrichtendes Gremium einer FIM-Veranstaltung (kann ein FMNR, ein Club, ein Veranstalter, ein Rennstreckenbesitzer sein).
Promoter	Vertragsbediensteter, der organisatorische und/oder kommerzielle Rechte in Bezug auf FIM-Weltmeisterschaften, Preisveranstaltungen und FIM-Weltrekorde innehat.
Fahrer	Teilnehmer, der ein Fahrzeug in einer FIM-Disziplin fährt.
Sekretariat	Sekretariat der Ethikkammer
Team	Je nach Kontext kann das Team gemäß Artikel 60.2 und 70.2.4 des FIM-Sportgesetzes definiert werden. Diese Definition kann Trainer, Hilfspersonal, Manager usw. einschließen.

ETHIKKODEX DER FIM

VORWORT

Die FIM ist eine internationale, 1904 gegründete Organisation, die zur Kontrolle und Entwicklung der sportlichen und nicht-sportlichen Aspekte des Motorradfahrens und zur Unterstützung von Motorradfahrern in diesen Bereichen ins Leben gerufen wurde.

In Artikel 6 der FIM-Statuten wird die Aufgabe der FIM wie folgt beschrieben: „Die FIM ist der Dachverband für den Motorradsport und der weltweite Fürsprecher des Motorradsports“.

Die Werte der FIM unterstreichen die Notwendigkeit von Fairness, Inklusion, Einheit und Transparenz in all ihren Prozessen. Die Notwendigkeit, Professionalität zu fördern sowie Kompetenz und Exzellenz in allen Bereichen zu entwickeln, wurde als entscheidend für die Glaubwürdigkeit der FIM anerkannt.

Dieser Kodex legt ethische Standards fest, denen die Verfolgung der Mission der FIM unterliegt. Eines der wertvollsten Güter der FIM ist ihr Ruf. Ethisches Verhalten ist daher nicht nur eine Frage des Verhaltens, sondern auch eine Frage der Herangehensweise und des Denkens über die Aktivitäten der FIM, sowohl im sportlichen als auch im nicht-sportlichen Bereich, um die Integrität und das öffentliche Vertrauen in die FIM als Weltverband zu wahren.

Alle Personen, die an diesen Kodex gebunden sind, sind stets zu ethischem Verhalten verpflichtet. Diese Verpflichtung ist von höchster Bedeutung und darf nicht durch andere Bestimmungen dieses Kodex eingeschränkt werden.

Personen, die unter diesen Kodex fallen, sind verpflichtet, alle Gesetze und Vorschriften der FIM einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die FIM-Statuten, die FIM-Satzung, der FIM-Disziplinar-Kodex usw.

1. ANWENDUNGSBEREICH

¹ Dieser Kodex soll umfassend Anwendung finden, wenn die Interessen der FIM oder ihrer Mitglieder betroffen sind. Er gilt insbesondere für Verstöße gegen die in Artikel 2 genannten Verpflichtungen oder für jedes andere Verhalten oder jede Unterlassung mit ähnlicher Wirkung.

² Der Kodex gilt nur, wenn keine anderen anwendbaren FIM-Vorschriften wie der FIM-Disziplinar-Kodex, der Anti-Doping-Kodex oder andere FIM-Vorschriften¹ auf die Umstände anwendbar sind¹.

³ Nur Verstöße, die nach Inkrafttreten dieses Kodex begangen wurden, fallen unter diesen.

⁴ Anhaltende Verstöße, die vor Inkrafttreten dieses Kodex begannen, fallen ebenfalls darunter, wenn der letzte Verstoß nach Inkrafttreten dieses Kodex begangen wurde.

1.1 Betroffene Personen

¹ Der Kodex ist von allen natürlichen und juristischen Personen, Verbänden und Clubs einzuhalten², die in irgendeiner Rolle an einer oder CONU-Veranstaltung, einer sportlichen oder nicht-sportlichen Aktivität teilnehmen oder daran beteiligt sind oder im Namen der FIM handeln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Personen:

- a) FMN;
- b) CONU;

¹ Grundsätzlich gilt der Ethikkodex ergänzend zu allen (anderen) FIM-Disziplinarvorschriften (z. B. dem Disziplinar-Kodex und/oder den in FIM-Vorschriften festgelegten Disziplinarstrafen). Die Ethikkammer kann der FIM-Verwaltung empfehlen, den Fall den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden.

² Unter „Person“ ist in diesem Kodex eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Körperschaft zu verstehen.

- c) Personen, die mit einer Funktion betraut sind oder Inhaber einer von der FIM, einem CONU oder einem FMN ausgestellten Lizenz sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitglieder der satzungsgemäßen Gremien, Direktoren und Mitglieder von Kommissionen, Experten, Offizielle, Fahrer, Teammitglieder, Teamassistenten, Ärzte und Hersteller);
- d) Mitarbeiter und Vertragspartner der FIM, CONUs und FMNs (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ehrenamtliche, Promoter, Veranstalter, Dienstleister und Sponsoren);
- e) Personen, die an einer FIM- oder CONU-Veranstaltung teilnehmen oder in irgendeiner Weise daran beteiligt sind;
- f) Kandidaten für eine FIM- oder CONU-Wahl;
- g) Berater, Lieferanten, Agenten und Vertreter, Partner sowie alle Personen, die mit oder im Namen der FIM Geschäfte tätigen.

2. VERHALTENSREGELN

¹ Alle Personen, die an diesen Kodex gebunden sind, müssen sich bei allen FIM- oder CONU-Veranstaltungen, sportlichen oder nicht sportlichen Aktivitäten (auf dem Spielfeld oder abseits der Strecke) stets an die höchsten Standards in Bezug auf Ehrlichkeit, Integrität und ethisches Verhalten halten und insbesondere Folgendes unterlassen:

- a) illegales, unmoralisches, missbräuchliches, unfares oder respektloses Verhalten;
- b) jegliches Verhalten, das die Zusammenarbeit im Rahmen eines Verfahrens verhindert und gegen den Sportsgeist und Fairplay verstößt;
- c) jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung, Vermögen oder sozialem Status oder Behinderung;
- d) jegliche körperliche, psychische, sexuelle Misshandlung oder Belästigung;
- e) Jede Art von Hassrede, Mobbing oder jede andere erniedrigende oder demütigende Behandlung;
- f) Jede Form des Missbrauchs von Position, Autorität, Vertrauen oder Macht, die dazu führt, dass eine Person in einer schwächeren Position ausgenutzt oder beeinflusst, kontrolliert oder unter Druck gesetzt wird;
- g) Gefährdung der Sicherheit und des Wohlergehens anderer Personen, insbesondere durch rücksichtslose Entscheidungen oder Verhaltensweisen;
- h) Verleumderische öffentliche Äußerungen außerhalb oder innerhalb der FIM-Familie gegen die FIM, die CONUs und FMNs oder ihre Vertreter, Mitglieder, Mitarbeiter und Funktionäre auf der Grundlage falscher Anschuldigungen oder ungenauer Tatsachen;
- i) Jede Konfliktsituation zwischen den Interessen der FIM und ihren eigenen Interessen;
- j) Nachahmung, Verfälschung, Änderung oder Fälschung von Dokumenten, insbesondere von Dokumenten, die von der FIM, den CONUs oder den FMNs ausgestellt wurden;
- k) Jede Form von Korruption, Bestechung oder Veruntreuung von FIM-Eigentum und/oder -Geldern zum privaten Vorteil;
- l) Spielmanipulation („Match Fixing“), direktes oder indirektes Wetten (z. B. Anweisung an einen Dritten, zu wetten) oder Manipulation durch ähnliche Aktivitäten der Ergebnisse einer Veranstaltung oder einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der FIM, CONUs und FMNs fällt;
- m) Gewährung oder Annahme von Vorteilen, Geschenken, Gefälligkeiten oder Bewirtung, die über die im Gastland üblichen Standards hinausgehen, um deren Verhalten zu beeinflussen, mit Ausnahme von Aufmerksamkeiten von geringem finanziellen Wert;
- n) Verwendung vertraulicher Informationen, die während ihrer FIM- oder CONU-Tätigkeit oder nach Beendigung ihrer unter diesen Kodex fallende Position erworben wurden, um einen persönlichen Vorteil zu erlangen oder zu versuchen, diesen zu erlangen, oder für andere illegitime Zwecke;
- o) Jegliches Fehlverhalten während eines FIM- oder CONU-Wahlverfahrens.

3. SANKTIONEN

¹ Verstöße gegen diesen Kodex (oder andere FIM-Regeln und -Vorschriften, die zur Anwendung dieses Kodex führen) durch die in Artikel 1.1 genannten Personen werden mit einer oder mehreren der folgenden Sanktionen^{3,4} geahndet:

- a) Ermahnung;
- b) Verwarnung;
- c) Geldstrafe von 1.000 bis 1.000.000 EUR⁵;
- d) Annullierung/Disqualifikation der erzielten Wettbewerbsergebnisse mit allen oder einem Teil der daraus resultierenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten, Preisgeldern und/oder anderen Preisen (Aberkennung eines Titels oder einer Auszeichnung);
- e) Rückgabe von Trophäen, Medaillen, Preisgeldern und/oder anderen Preisen;
- f) Aberkennung von Punkten (für die laufende und/oder eine zukünftige FIM-Meisterschaft oder einen FIM-Preis);
- g) Suspendierung, die eine Disqualifikation/Sperre für laufende FIM-Meisterschaften oder FIM-Preise und/oder einen Ausschluss/eine Sperre für zukünftige FIM-Meisterschaften oder FIM-Preise nach sich zieht;
- h) Suspendierung oder Ausschluss für eine bestimmte Anzahl von FIM-Veranstaltungen oder -Aktivitäten für einen bestimmten Zeitraum;
- i) Entzug jeglicher Art einer FIM-, CONU- oder FMN-Lizenz, vorbehaltlich der Befugnis zur Beschwerde gemäß Artikel 5.2 dieses Kodex;
- j) Verbot der Nennung zu einer FIM-Veranstaltung;
- k) Gemeinnützige Arbeit im Bereich des Motorradfahrens;
- l) Einbehaltung von FIM-Einnahmen (z. B. Subventionen);
- m) Ausschluss von Sitzungen und Aktivitäten der satzungsgemäßen Gremien der FIM und/oder des CONU für einen bestimmten Zeitraum;
- n) Suspendierung von einem Amt bei der FIM und/oder dem CONU für einen bestimmten Zeitraum;
- o) Nichtzulassung zur Ausübung eines Amtes oder einer Lizenz bei der FIM und/oder dem CONU für einen bestimmten Zeitraum;
- p) Verbot der Teilnahme an jeglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Motorradfahren für einen bestimmten Zeitraum.

3.1 Festlegung der Sanktion

¹ Die Sanktionen des Kodex müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem von der betroffenen Person begangenen Verstoß stehen. Bei der Festlegung der Sanktion berücksichtigt die Ethikammer Faktoren wie die Art und Schwere der Verstöße, frühere Verstöße, die zeitliche Dauer, das Alter des Geschädigten und mildernde Umstände.

² Wenn die Ethikammer der Ansicht ist, dass die Zusammenarbeit der betroffenen Person für die Untersuchung anderer damit zusammenhängender Verstöße gegen den Kodex von entscheidender Bedeutung war, wird diese Zusammenarbeit bei der Festlegung der Sanktion berücksichtigt.

³ Sanktionen können auch in Fällen verhängt werden, in denen das Fehlverhalten keinen Schaden verursacht hat.

³ Die oben genannten Disziplinarmaßnahmen oder Vertragsstrafen können gegen alle Personen verhängt werden, die diesem Kodex unterliegen. Sie können miteinander kombiniert werden.

⁴ Wenn eine der unter den Buchstaben h), l), m), n), o) oder p) aufgeführten Sanktionen von der Ethikammer verhängt wird, werden die Mitgliedsverbände dringend gebeten, diese auf nationaler Ebene in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

⁵ Geldstrafen dürfen nicht weniger als 1.000 EUR und nicht mehr als 1.000.000 EUR betragen. Bei Einzelpersonen darf eine Geldstrafe 100.000 EUR nicht übersteigen.

⁴ Die Ethikkammer kann nach eigenem Ermessen mehr als eine der in Artikel 3 vorgesehenen Sanktionen verhängen. Sie kann auch Sanktionen auf andere Weise ersetzen oder verhängen. Die in Artikel 3 k) vorgesehene Sanktion unterliegt der Zustimmung der betroffenen Person.

4. DIE ETHIKKAMMER

¹ Die Ethikkammer ist das einzige Gremium der FIM, das für die Untersuchung und Entscheidung in Zusammenhang mit Verstößen gegen diesen Kodex zuständig ist. Die Ethikkammer besteht aus einem Untersuchungsausschuss und dem Ethikausschuss.

4.1 Zusammensetzung

¹ Die Ethikkammer setzt sich aus dem LJI-Direktor und mindestens drei (3) weiteren LJI-Mitgliedern sowie mindestens vier (4) Personen mit juristischem Hintergrund zusammen, die die Vielfalt der FIM repräsentieren und von der FIM, den FMNs oder den CONUs vorgeschlagen werden können.

² Die Nominierung aller Mitglieder der Ethikkammer muss vom FIM-Vorstand genehmigt werden. Vorbehaltlich einer etwaigen Ersetzung hat jedes Mitglied eine Amtszeit von vier (4) Jahren. Ein Mitglied, das die Ethikkammer vor Ablauf seiner Amtszeit aus welchem Grund auch immer verlässt, kann für die restliche Amtszeit ersetzt werden, sobald die laufenden Fälle, über die das Mitglied entschieden hat, abgeschlossen sind.

³ Die Ethikkammer übt ihre Zuständigkeit auf ad hoc Basis aus und arbeitet in Übereinstimmung mit ihrem eigenen Kodex und allen anderen anwendbaren Regeln.

4.2 Untersuchungsausschuss

¹ Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses führen die Untersuchungen unter der Leitung des LJI-Direktors aufgrund einer Beschwerde durch. Jedes Mitglied der Ethikkammer kann vom LJI-Direktor gebeten werden, bei den Untersuchungen mitzuwirken. Nach Abschluss der Untersuchung legt der Untersuchungsausschuss dem Ethikausschuss einen Bericht mit seinen Empfehlungen vor.

² Der Untersuchungsausschuss ist auch für die Prüfung der Bewerbungen von Kandidaten zuständig, die sich für die Wahl zum Präsidenten, als Mitglied des Vorstands oder als interner Prüfer bewerben. Mindestens drei (3) vom LJI-Direktor ernannte Mitglieder des Untersuchungsausschusses prüfen diese Bewerbungen und erstellen vor den Wahlen einen Bericht für alle FMNs zu Informationszwecken. Das Mandat des Untersuchungsausschusses beginnt mit dem Beginn der Wahlen und endet spätestens mit dem Ende der Generalversammlung.

4.3 Der Ethikausschuss

¹ Der Ethikausschuss entscheidet auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses über Verstöße gegen die im Kodex festgelegten Verpflichtungen. Für jeden Fall wird ein Gremium aus einem (1) oder drei (3) Mitgliedern der Ethikkammer gebildet, das den Fall je nach Komplexität in der Sache verhandelt.

² Der LJI-Direktor ernennt die Mitglieder des Ethikausschusses sowie den Vorsitzenden. Falls der LJI-Direktor in einem Interessenkonflikt steht, erfolgt die Ernennung durch die Mehrheit der anderen Mitglieder der Ethikkammer.

³ Sollte ein Fall im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen den vorliegenden Kodex durch den Direktor des LJI oder durch ein (1) oder mehrere Mitglieder der Ethikkammer vorliegen, ernennt der CEO der FIM die Mitglieder des Ethikausschusses.

⁴ Nach der Ernennung der Mitglieder des Ethikausschusses legen die designierten Ausschussmitglieder schriftlich alle Fakten oder Umstände offen, die ihre Unabhängigkeit gegenüber einer am Verfahren beteiligten Person beeinträchtigen könnten.

4.4 Sekretariat

¹ Ein nicht dauerhaft besetztes Sekretariat unterstützt den Untersuchungsausschuss und das Ethikgremium bei der Durchführung des Verfahrens, insbesondere bei den Zustellungen der Beschwerde, bei der Berichterstattung, den Entscheidungen und der Beweisaufnahme.

4.5 Verpflichtungen

¹ Jedes Mitglied der Ethikammer muss unparteiisch und unabhängig von den an einer Beschwerde beteiligten Personen sein und bleiben. Zu diesem Zweck müssen die Mitglieder der Ethikammer nach ihrer Ernennung eine Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung unterzeichnen (siehe Anhang III).

² Die Mitglieder der Ethikammer müssen ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten sorgfältig erfüllen und ausüben und zur Durchführung des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stehen.

5. VERFAHREN

5.1 Beschwerde

¹ Jede Person kann eine Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die in diesem Kodex enthaltenen Verhaltensregeln oder Verpflichtungen einreichen. Die Beschwerde ist schriftlich per E-Mail oder eingeschriebenem Brief an das Sekretariat der Ethikammer (fim.ethical@fim.ch oder FIM-Hauptsitz) zu richten und muss eine kurze Beschreibung des Sachverhalts sowie alle verfügbaren Beweismittel enthalten.

² Um zulässig zu sein, muss die Beschwerde innerhalb von 60 Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von dem Verstoß gegen den Kodex Kenntnis erlangt hat, eingereicht werden. Der Untersuchungsausschuss kann jedoch nach eigenem Ermessen die Einleitung einer Untersuchung aufgrund einer Beschwerde akzeptieren, die nach Ablauf der Frist eingereicht wurde.

³ Nach Einreichung der Beschwerde leitet das Sekretariat der Ethikammer die Beschwerde an den LJI-Direktor zum Zwecke der Untersuchung weiter.

5.2 Zuständigkeit für Beschwerden

¹ CONUs und FMNs müssen ein Gremium einrichten, das befugt ist, Beschwerden entgegenzunehmen, Untersuchungen durchzuführen und Entscheidungen in Bezug auf Verstöße gegen diesen Kodex zu treffen. Wenn ein solches Verfahren und Gremium nicht vorhanden sind, kann die Beschwerde an die Ethikammer delegiert werden.

5.3 Einleitende Untersuchungen

¹ Der Untersuchungsausschuss kann nach eigenem Ermessen eine Untersuchung einleiten, wenn er in den Besitz von Beweisen für Tatsachen gelangt, die nach seinem ersten Eindruck als Verstöße gegen den Kodex angesehen werden.

² Der Untersuchungsausschuss führt entsprechende Untersuchungen durch (z. B. sammelt er schriftliche Informationen, fordert Dokumente an und holt Zeugenaussagen ein). Er überprüft auch die Echtheit der für den Fall relevanten Dokumente.

³ Nach Prüfung der Beschwerde und der Beweise erstellt der Untersuchungsausschuss einen schriftlichen Bericht, in dem die Fakten, die mutmaßlichen Verstöße der betroffenen Person sowie die Schlussfolgerungen seiner Untersuchung zusammen mit Empfehlungen dargelegt werden.

⁴ Der Bericht des Untersuchungsausschusses wird innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang der vom Sekretariat übermittelten Beschwerde an den Ethikausschuss weitergeleitet, sobald dieser gebildet wurde. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

⁵ Stellt der Untersuchungsausschuss bei der ersten Prüfung fest, dass die Beschwerde offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ethikammer fällt oder keine ausreichenden Beweise für ein Verfahren vorliegen, schließt er den Fall ab.

⁶ Wurde eine Untersuchung abgeschlossen, kann sie wieder aufgenommen werden, falls neue Fakten oder Beweise für einen möglichen Verstoß bekannt werden.

5.4 Einleitung des Verfahrens

¹ Auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses und der Beweise zu dem Fall entscheidet der Ethikausschuss, ob er die Einleitung des Verfahrens bestätigt.

² Sobald der Ethikausschuss die Einleitung des Verfahrens beschließt, benachrichtigt er die betroffene Person über die Beschwerde und die betreffende Untersuchungsakte. Die Namen der für die Verhandlung des Falls ernannten Mitglieder des Ethikausschusses werden ebenfalls angegeben.

5.5 Stellungnahme der betroffenen Person

¹ Innerhalb von 15 Werktagen nach der Benachrichtigung über die Beschwerde hat die betroffene Person die Möglichkeit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme und zur Vorlage der von ihr als notwendig erachteten Beweise. In dieser Stellungnahme kann die betroffene Person die Namen der Zeugen nennen, die sie vorladen möchte, ein Sachverständigengutachten vorlegen und darlegen, ob weitere Beweismittel erforderlich sind.

5.6 Verhandlung

¹ Auf Antrag der betroffenen Person oder des Beschwerdeführers findet eine Verhandlung statt. Wenn der Ethikausschuss es für angemessen hält, kann er von sich aus beschließen, die betroffene Person zu einer Verhandlung vorzuladen oder den Fall mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

² Wenn eine Verhandlung stattfinden soll, teilt der Ethikausschuss den betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist Datum und Ort der Verhandlung sowie die Verfahrensordnung mit.

³ Der Ethikausschuss kann nach Rücksprache mit der betroffenen Person und auf der Grundlage der Gegebenheiten des Falls beschließen, dass die Verhandlung per Videokonferenz, Telefon oder anderweitig aus der Ferne durchgeführt wird.

⁴ Die Verhandlung ist nicht öffentlich und wird vertraulich durchgeführt.

⁵ Während der Verhandlung hört der Ethikausschuss die betroffene Person, etwaige Zeugen, Sachverständige und gegebenenfalls den Beschwerdeführer an. Der betroffenen Person muss die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden, einschließlich der Möglichkeit, ihre einleitenden und abschließenden mündlichen Argumente vorzutragen.

⁶ Die FIM hat in jedem Fall das Recht, als Beobachter anwesend zu sein, auch wenn sie nicht als Partei auftritt.

⁷ Nach Abschluss der Verhandlung kann der Ethikausschuss nach eigenem Ermessen von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien diesen eine letzte Gelegenheit zum Einreichen einer schriftlichen Stellungnahme einräumen, um dem Ethikausschuss bestimmte Fragen zu erläutern, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

⁸ Die Verhandlungen werden aufgezeichnet und archiviert. Die Parteien können in Ausnahmefällen und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ethikausschuss Zugang zu den Aufzeichnungen erhalten.

5.7 Entscheidung

¹ Der Ethikausschuss trifft seine Entscheidung auf der Grundlage der verfügbaren Fallakte, gegebenenfalls der Verhandlung und nach Beratungen der Mitglieder des Ethikausschusses.

² Wenn der Ethikausschuss aus mehr als einem Mitglied besteht, wird die Entscheidung mit Stimmenmehrheit getroffen. Die Mitglieder können abweichende Meinungen vertreten und bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

³ Die Entscheidung muss begründet werden. Sie muss außerdem schriftlich erfolgen, mit Datum versehen sein und die Namen der Mitglieder des Ethikausschusses enthalten.

⁴ Die Entscheidung kann nach Ermessen des Ethikausschusses auf der offiziellen Website der FIM veröffentlicht werden.

6. VERFAHRENSREGELN

6.1 Anzeigepflicht

¹ Die diesem Kodex unterliegenden Personen sind verpflichtet, dem Sekretariat der Ethikammer unverzüglich jeden Verstoß gegen die in diesem Kodex enthaltenen Verpflichtungen oder jede Information, jeden Vorfall oder jeden Sachverhalt im Zusammenhang mit einem Verstoß, von dem sie Kenntnis erhalten, zu melden.

² Die Nichtmeldung eines Verstoßes gegen die in diesem Kodex festgelegten Verpflichtungen wird bestraft.

³ Böswillig oder mit der alleinigen Absicht, Schaden zu verursachen, vorgebrachte Beschwerden oder Meldungen unterliegen den in diesem Kodex festgelegten Sanktionen.

6.2 Anonymität

¹ In Angelegenheiten, die sensible, persönliche und vertrauliche Informationen betreffen, wie beispielsweise sexuelle Belästigung, physischer oder psychischer Missbrauch oder andere sensible Angelegenheiten, können Zeugen, Beschwerdeführer und andere Personen, die einen Verstoß gegen diesen Kodex melden, darum bitten, anonym zu bleiben. Der Ethikausschuss entscheidet nach eigenem Ermessen über diesen Antrag.

² Aus Sicherheitsgründen kann der Ethikausschuss auch beschließen, das Verfahren unter Wahrung der Anonymität des Beschwerdeführers oder anderer beteiligter Personen durchzuführen. Zu diesem Zweck ergreift der Ethikausschuss die erforderlichen Verfahrensmaßnahmen.

6.3 Pflicht zur Zusammenarbeit

¹ Personen, die an diesen Kodex gebunden sind, müssen die Untersuchungen der Ethikammer unterstützen, mit ihr zusammenarbeiten und wahrheitsgemäß und in gutem Glauben dazu beitragen. Dies erfordert beispielsweise und ohne Einschränkung die Abgabe mündlicher oder schriftlicher Zeugenaussagen, die Einreichung von Dokumenten oder Anfragen zur Klärung von Fakten.

² Jede Verweigerung der Zusammenarbeit oder jede Absicht, eine Beschwerde, einen Bericht oder eine Untersuchung im Zusammenhang mit diesem Kodex zu behindern, zu verzögern oder zu vereiteln, gilt als Verstoß gegen diesen Kodex und unterliegt den darin vorgesehenen Sanktionen.

³ Jede Handlung oder jeder Versuch einer Belästigung, Vergeltung oder Bedrohung gilt als Verstoß gegen diesen Kodex und unterliegt den darin vorgesehenen Sanktionen.

6.4 Geheimhaltungspflicht

¹ Eine betroffene Person und jede andere am Verfahren beteiligte Person (d. h. Beschwerdeführer, Zeuge, Streithelfer, Sachverständiger usw.) haben alle Informationen im Zusammenhang mit dem Verfahren vertraulich zu behandeln, es sei denn, sofern in den Bestimmungen des Anhangs I nichts anderes festgelegt ist.

² Sofern in diesem Kodex nichts anderes vorgesehen ist, stellen die Mitglieder der Ethikammer und des Sekretariats sicher, dass alle ihnen offengelegten Informationen in Übereinstimmung mit Anhang I vertraulich bleiben.

6.5 Parteien

¹ Die von den mutmaßlichen Verstößen gegen diesen Kodex betroffene Person ist Partei im Verfahren. Nach Eröffnung des Verfahrens kann auch die FIM als Partei auftreten. Vertreter müssen eine Kopie ihrer Vollmacht einreichen.

² Ein FMN, CONU oder eine andere Vereinigung, Kommission, Teams oder Organisation, die direkt oder indirekt von den mutmaßlichen Verstößen betroffen ist, kann vom Untersuchungsausschuss oder dem Ethikausschuss aufgefordert werden, als Streithelfer, Zeugen oder Sachverständige am Verfahren teilzunehmen.

³ Der Beschwerdeführer ist keine Partei des Verfahrens, kann jedoch auf Anfrage des Untersuchungsausschusses oder des Ethikausschusses als Streithelfer oder Zeuge zum Zwecke der Zusammenarbeit am Verfahren teilnehmen. Grundsätzlich hat der Beschwerdeführer keinen Zugang zu den im Verfahren getroffenen Entscheidungen, es sei denn, der Ethikausschuss entscheidet anders.

6.6 Benachrichtigungen

¹ Alle Mitteilungen und Entscheidungen werden entweder per E-Mail oder eingeschriebenem Brief oder auf andere Weise durch einen nachweisbaren schriftlichen Kommunikationsweg mitgeteilt.

² Die betroffene Person oder jede andere am Verfahren beteiligte Person teilt die E-Mail-Adresse oder Anschrift mit, an die sie die Benachrichtigungen im Rahmen des Verfahrens erhalten möchte. Andernfalls werden die Benachrichtigungen an jene E-Mail-Adresse oder Anschrift gesendet, die vor dem Verfahren im Rahmen ihrer beruflichen oder persönlichen Tätigkeiten mitgeteilt oder verwendet wurde (z. B. FIM-Jahrbuch, FIM-Familienkontakte).

³ Ist der Aufenthaltsort der Partei unbekannt oder ist die Benachrichtigung erfolglos, können Benachrichtigungen durch Veröffentlichung auf der offiziellen FIM-Website oder durch ein offizielles Schreiben an den FMN, CONU oder die Organisation der betroffenen Person erfolgen.

⁴ Benachrichtigungen gelten nach Bestätigung ihres Empfangs als gültig. In jedem Fall gilt die Benachrichtigung ab dem Tag ihrer Zustellung als gültig.

6.7 Fristen

¹ Alle vom Untersuchungsausschuss oder vom Ethikausschuss auferlegten Fristen beginnen am Tag nach Empfang der Benachrichtigung. Offizielle Feiertage und arbeitsfreie Tage werden bei der Berechnung von Fristen berücksichtigt. Fällt der letzte Tag der Frist an dem Ort, an dem das Dokument eingereicht werden soll, auf einen Feiertag oder einen arbeitsfreien Tag, so läuft die Frist am Ende des nächsten Arbeitstages ab.

² Auf Antrag der Parteien und aus berechtigten Gründen können der Untersuchungsausschuss oder der Ethikausschuss die Fristen verlängern.

6.8 Sprache

¹ Das Verfahren wird in einer der offiziellen Sprachen der FIM (d. h. Französisch oder Englisch) durchgeführt. Alle Dokumente und Eingaben müssen in einer dieser beiden offiziellen Sprachen eingereicht werden.

² Die betroffene Person oder eine andere am Verfahren beteiligte Partei (d. h. der Beschwerdeführer, der Streithelfer, der Zeuge oder der Sachverständige) kann Übersetzungs- oder Dolmetscherdienste in Anspruch nehmen.

6.9 Beschleunigtes Verfahren

¹ Der Ethikausschuss kann in Fällen, in denen aufgrund der Umstände des Falls eine schnelle Entscheidung dringend erforderlich ist, ein beschleunigtes Verfahren beschließen.

6.10 Anfechtung

¹ Der LJI-Direktor kann während des Verfahrens über die Ablösung eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses oder des Ethikausschusses entscheiden, wenn die betroffene Person oder eine andere am Verfahren beteiligte Person einen angeblichen Mangel an Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geltend macht (siehe Anhang II).

6.11 Verjährung

¹ Verstöße gegen den Kodex können nach Ablauf von zehn (10) Jahren nicht mehr zur Einleitung einer Untersuchung führen.

² Die Verfolgung jeglicher Art von sexuellem Missbrauch unterliegt nicht einer solchen Verjährungsfrist.

6.12 Vorläufige Maßnahmen

¹ Während des Verfahrens kann der Ethikausschuss eine vorläufige, von ihm als angemessen erachtete Maßnahme anordnen, um den Beschwerdeführer zu schützen, eine angemessene Rechtsprechung zu

gewährleisten, einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zu vermeiden oder die Sicherheit der am Verfahren beteiligten Person zu gewährleisten.

² Vor der Entscheidung über die vorläufige Maßnahme muss der Ethikausschuss der betroffenen Person die Möglichkeit geben, ihre Position schriftlich darzulegen.

³ Vorläufige Maßnahmen gelten für höchstens 30 Tage und können nur in Ausnahmefällen zweimal verlängert werden.

6.13 Beweismittel

¹ Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung können Beweismittel jeglicher Art vorgelegt werden.

² Die Beweislast für einen Verstoß gegen den Kodex liegt beim Untersuchungsausschuss.

6.14 Anwendbares Recht

¹ Dieser Kodex ist subsidiär nach Schweizer Recht auszulegen.

6.15 Kosten

¹ Die Verfahrenskosten sind von der betroffenen Person zu tragen.

² Wird die betroffene Person freigesprochen, sind die Kosten von der FIM zu tragen. Gleiches gilt, wenn der Ethikausschuss beschließt, das Verfahren wegen Unzulässigkeit der Klage einzustellen.

7. BERUFUNG

¹ Gegen eine endgültige Entscheidung des Ethikausschusses kann innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen ab dem Datum des Eingangs der angefochtenen Entscheidung Berufung beim CAI eingelegt werden.

ANHANG I

Vertraulichkeit des Verfahrens und der Beschwerden

1. Jede Partei hat das Recht, mutmaßliche Verstöße gegen die vorliegenden oder andere FIM-Vorschriften zu melden. Vergeltungsmaßnahmen oder Vergeltungsversuche gelten als Verstoß gegen den Kodex und werden bestraft.
2. Der Ethikausschuss der FIM und sein Sekretariat stellen sicher, dass Vorkehrungen zum Schutz der Identität der den mutmaßlichen Verstoß meldenden Person und zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Verfahren getroffen werden. Diese Maßnahmen zum Schutz der Identität erstrecken sich auch auf das anschließende Verfahren, wenn die Person, die den Verstoß gemeldet hat, vor dem Ethikausschuss unter Wahrung der Vertraulichkeit aussagen möchte, solange auch das Recht der betroffenen Partei auf Anhörung gewahrt bleibt.
3. Personen, die an diesen Kodex gebunden sind und in einem bestimmten Fall mit dem Ethikausschuss zusammenarbeiten müssen, unabhängig davon, ob sie als Partei, als Zeuge oder in einer anderen Rolle beteiligt sind, müssen die bereitgestellten Informationen und ihre Beteiligung streng vertraulich behandeln, sofern der Ethikausschuss keine anderslautenden Anweisungen erteilt.
4. Die Parteien dürfen keine ihnen von der FIM anvertrauten Informationen offenlegen, es sei denn, dies wurde von der FIM genehmigt oder ist gesetzlich vorgeschrieben. Zur Klarstellung: Dies umfasst auch alle Informationen, die sie aufgrund ihres Status als Parteien erhalten haben. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist strikt einzuhalten. Die Verpflichtungen der Parteien gelten auch nach Beendigung ihrer Beziehung zur FIM.
5. Die Mitglieder der Ethikkammer und des Sekretariats stellen sicher, dass alles, was ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit offengelegt wird, vertraulich bleibt, insbesondere Beratungen und private personenbezogene Daten.
6. Der Grundsatz der Vertraulichkeit muss von den Mitgliedern der FIM-Ethikkammer während des gesamten Verfahrens strikt eingehalten werden; Informationen sollten nur im Bedarfsfall mit den zuständigen Stellen ausgetauscht werden. Die Vertraulichkeit muss auch von allen am Verfahren beteiligten Personen strikt eingehalten werden, bis der Fall öffentlich bekannt gegeben wird.
7. Sofern von keiner Partei ein triftiger Grund nachgewiesen wird, werden alle Verhandlungen vor der FIM-Ethikkammer unter Ausschluss der Öffentlichkeit und vertraulich durchgeführt, wobei nur die Verfahrensparteien und ihre Vertreter und Zeugen sowie gegebenenfalls dritte Parteien und ihre Vertreter, die nach den geltenden Regeln zur Teilnahme an dem Verfahren und/oder zur Beobachtung des Verfahrens berechtigt sind, anwesend sind.
8. Ungeachtet der vorstehenden Absätze kann die FIM, wenn dies für notwendig erachtet wird, in angemessener Form die Öffentlichkeit über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder diese bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen. Bei der Herausgabe solcher Informationen sind die Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu respektieren.
9. Endgültige Entscheidungen können auf der offiziellen Website der FIM und/oder in den offiziellen Publikationen der FIM veröffentlicht werden.
10. Verstöße gegen diesen Anhang werden mit einer angemessenen Geldstrafe geahndet.

ANHANG II

Allgemeine Pflichten der Ethikammer

1. Die Mitglieder der Ethikammer müssen sich der Bedeutung ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten bewusst sein. Insbesondere müssen die an diesen Kodex gebundenen Personen ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten gewissenhaft erfüllen und ausüben.
2. Die Mitglieder der Ethikammer müssen sich der Auswirkungen ihres Verhaltens auf den Ruf der FIM bewusst sein und sich daher stets respektvoll und ethisch einwandfrei verhalten und mit absoluter Glaubwürdigkeit und Integrität handeln.
3. Mitglieder der Ethikammer müssen jeden Versuch oder jedes Verhalten unterlassen, das den Anschein oder Verdacht unangemessenen Verhaltens erwecken könnte.
4. Jede diesem Kodex unterliegende Person ist verpflichtet, eindeutige Verstöße gegen den Kodex durch andere, von denen sie Kenntnis erlangt, so schnell wie möglich zu melden.
5. Die Mitglieder der Ethikammer müssen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen.

Sie müssen jederzeit mit einem Höchstmaß an Integrität handeln und insbesondere bei Entscheidungen unparteiisch, objektiv, unabhängig und professionell vorgehen. Sie haben sich jeglicher betrügerischen oder korrupten Handlungen zu enthalten. Sie dürfen nicht auf eine Weise handeln, die den Ruf der FIM schädigen könnte.
6. Die Mitglieder der Ethikammer müssen es unterlassen, sich in einen Interessenkonflikt zu begeben.

ANHANG III

Erklärung zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Ich, der Unterzeichnende (Nachname, Vorname), bestätige und erkläre hiermit ehrenwörtlich wie folgt:

1. Ich habe keinen Interessenkonflikt oder potenziellen Interessenkonflikt mit den am Fall beteiligten Parteien, den Zeugen, der FIM oder einer anderen Person, die in irgendeiner Weise an dem Fall vor der Ethikkammer der FIM beteiligt ist.
2. Sollte ein möglicher Interessenkonflikt entstehen, werde ich dies unverzüglich offenlegen und von der Erfüllung meiner Pflichten vor der Ethikkammer der FIM absehen.
3. Ich werde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Würde, Unabhängigkeit, Transparenz, Sorgfalt, Verantwortung und des Schutzes des Namens der FIM handeln.
4. Ich werde in meiner Eigenschaft keine direkten oder indirekten finanziellen Vorteile anstreben oder erhalten.
5. Ich werde die FIM-Vorschriften stets respektieren und anwenden.
6. Ich werde stets die Vertraulichkeit wahren: Alle Informationen, die im Rahmen des Falls vor der FIM-Ethikkammer geteilt werden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht offengelegt werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung dafür vor.

Datum:

Ort:

Unterschrift: